**Öffentliche Bekanntmachung über die Verlegung des anberaumten Erörterungstermins auf einen späteren Zeitpunkt**

**– gemäß § 10 Abs. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 12 Abs. 1 und § 17 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) –**

**des Landratsamtes Zollernalbkreis**

**zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung**

**der Fa. Holcim (Süddeutschland) GmbH**

**zur Änderung der genehmigten Abbau- und Rekultivierungsplanung sowie**

**zur flächenhaften Erweiterung des Steinbruchs Plettenberg (Dotternhausen)**

(Aktenzeichen 303 – 106.111)

Die Holcim (Süddeutschland) GmbH, Dormettinger Straße 23 in 72359 Dotternhausen, hat mit Schreiben vom 28.06.2018 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) zur wesentlichen Änderung des bestehenden Steinbruchs Plettenberg bei der zuständigen Genehmigungsbehörde – dem Bauamt des Landratsamtes Zollernalbkreis als untere Immissionsschutzbehörde – beantragt.

Der Standort der zu ändernden Anlage ist in:

Stadt/Gemeinde: 72359 Dotternhausen

Gemarkung(en): Dotternhausen und Hausen am Tann

Flurstücke: 2720, 2786, 2787, 2795/1 (Dotternhausen) und 494/3, 500 (Hausen am Tann)

Die Änderungsgenehmigung bezieht sich auf den genehmigten Steinbruch – Anlage nach Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV). Das Vorhaben bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 sowie der Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Für das Vorhaben besteht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und das Landratsamt das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung der UVP-Pflicht als zweckmäßig erachtet hat. Die UVP ist unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 4 UVPG). Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist daher in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie den §§ 54 bis 56 UVPG findet nicht statt.

Das Vorhaben wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 14.11.2018 der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Diese Bekanntmachung wurde zusätzlich auch im Internet auf der Homepage der Genehmigungsbehörde unter https://www.zollernalbkreis.de/,Lde/Startseite/Buergerservice/Amtliche+Bekanntmachungen.html sowie gemäß § 20 Abs. 2 UVPG im UVP-Portal unter https://www.uvp-verbund.de/bw veröffentlicht.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen – einschließlich des UVP-Berichts und weiteren Fachbeiträgen über die Umweltauswirkungen – sowie sonstige der Genehmigungsbehörde vorliegende, entscheidungserhebliche behördliche Unterlagen lagen in der Zeit vom 13.12.2018 bis einschließlich 25.01.2019 im Landratsamt Zollernalbkreis, der Stadt Schömberg sowie bei den Gemeinden Dotternhausen, Dormettingen, Ratshausen und Hausen a. T. zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Zusätzlich wurden der UVP-Bericht und die weiteren Fachbeiträge über die Umweltauswirkungen auch im Internet unter https://www.uvp-verbund.de/bw veröffentlicht. Einwendungen konnten bis einschließlich 25.02.2019 gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Genehmigungsbehörde hat in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens darüber entschieden, einen Termin zur Erörterung der form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen durchzuführen. Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, die Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Der in der v. g. öffentlichen Bekanntmachung für den 07.05.2019 anberaumte Erörterungstermin wird im Hinblick auf dessen zweckgerichtete Durchführung gemäß § 17 Abs. 1 der 9. BImSchV auf einen späteren Zeitpunkt verlegt.

Der **Erörterungstermin** findet nunmehr am

**Montag, den 03.06.2019 ab 10.00 Uhr in der Festhalle Dotternhausen, Festhallenstraße 12, 72359 Dotternhausen**

statt und wird bei Bedarf an den Folgetagen ab 10.00 Uhr an gleicher Stelle fortgesetzt.

Gemäß § 17 Abs. 2 der 9. BImSchV sind der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, von der Verlegung des Erörterungstermins zu benachrichtigen. Sie können in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin und ggf. erforderlichen Folgetagen ergeht nicht.

Die im Rahmen der Auslegung und Einwendungsfrist getätigten Einwendungen, Stellungnahmen und Hinweise behalten ihre Gültigkeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgebrachten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Einwender können sich von einem Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht im Termin vertreten lassen. Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Die zeitliche Verlegung des Erörterungstermins wird hiermit gemäß §§ 12 Abs. 1 Satz 3 und 17 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung nicht isoliert anfechtbar.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheids und der Entscheidung über eingebrachte Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Balingen, den 30.04.2019

Landratsamt Zollernalbkreis

- Untere Immissionsschutzbehörde -